

HAUPTSATZUNG

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 20. November 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.01.2021 sowie 2. Änderungssatzung vom 27.07.2023:

Inhaltsübersicht

I. Gemeinderat

- § 1 Unechte Teilortswahl
- § 1 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

II. Ausschüsse

- § 2 Beschließende Ausschüsse
- § 3 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 4 Beratende Tätigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 5 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
- § 6 Verwaltungsausschuss
- § 7 Technischer Ausschuss
- § 8 Sozialausschuss
- § 9 Beratende Ausschüsse

III. Bürgermeister*

- § 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters*
- § 11 Bestellung des Beigeordneten*
- § 12 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister*

IV. Ortschaftsverfassung

- § 13 Einführung der Ortschaftsverfassung und Bildung von Ortschaften
- § 14 Ortschaftsrat
- § 15 Aufgabe des Ortschaftsrates

V. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Hinweis nach § 4 GemO

^{*} Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. GEMEINDERAT

§ 1 Unechte Teilortswahl

- (1) Aus den räumlich getrennten Stadtteilen werden Wohnbezirke gebildet. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GemO).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf 24 festgelegt.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Bad Saulgau	16 Sitze
Wohnbezirk Bierstetten/Renhardsweile (aus den Stadtteilen Bierstetten und Renhardsweiler)	er 1 Sitz
Wohnbezirk Bolstern/Haid (aus den Stadtteilen Bolstern und Haid	d) 2 Sitze
Wohnbezirk Bondorf/Braunenweiler (aus den Stadtteilen Bondorf und Braunenweiler)	1 Sitz
Wohnbezirk Friedberg/Wolfartsweiler (aus den Stadtteilen Friedberg und Wolfartsweiler)	1 Sitz
Wohnbezirk Fulgenstadt	1 Sitz
Wohnbezirk Großtissen/Moosheim (aus den Stadtteilen Großtissen und Moosheim)	1 Sitz
Wohnbezirk Hochberg/Lampertsweiler (aus den Stadtteilen Hochberg und Lampertsweiler)	r 1 Sitz

Die Zuteilung von Ausgleichssitzen nach § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO bleibt unberührt.

(4) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 3 stimmen mit den Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens überein.

§ 1 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister* kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

II. AUSSCHÜSSE

§ 2 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss, zugleich Haushaltskommission
 - b) Technischer Ausschuss, zugleich Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe "Stadtwerke", "Abwasserentsorgung" und "Grundstücke" sowie ständiger Umlegungsausschuss;
 - c) Sozialausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister* als Vorsitzendem und je 10 Gemeinderäten* als Mitglieder.
- (3) Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 3 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seiner Zuständigkeit Gebrauch macht oder die Entscheidung des Bürgermeisters* übertragen oder ihm* kraft Gesetzes zugewiesen worden ist.
- (2) Die Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderats bekannt zu geben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind, soweit in der Betriebssatzung nichts geregelt ist, innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes von 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;

- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie keinen Nachtragshaushaltsplan bedingen, von 15.000 € bis zu 50.000 € und zu Mehrausgaben, die gleichzeitig oder mit zweckgebundenen Mehreinnahmen zusammenhängen, von 50.000 € bis zu 100.000 €;
- 3. die Zustimmung zur Verwendung von Deckungsreserven von 15.000 € bis zu 50.000 €.
- (4) Die Zuständigkeiten beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 4 Beratende Tätigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden* oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 5 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister* den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten;
 - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, Abgabenwesen;
 - 3. Kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, Heimatfeste und Städtepartnerschaften;
 - 4. Umweltschutz, sofern dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt;
 - 5. Gesundheits- und Veterinärwesen, Friedhofsangelegenheiten;
 - 6. Marktwesen;
 - 7. Verwaltung der Liegenschaften, Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei;
 - 8. Stadtmarketing;
 - 9. Wirtschaftsförderung;
 - 10. Tourismus.
- (2) Gleichzeitig fungiert der Verwaltungsausschuss als Haushaltskommission und ist in dieser Funktion für die Beratung haushaltsstrukturell relevanter Sachverhalte zuständig. Sofern nicht in die Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderates oder anderen Ausschüsse fallend, entscheidet der Verwaltungsausschuss in seiner Funktion als Haushaltskommission auch über die Durchführung haushaltsstrukturell wirksamer Maßnahmen.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 1. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen von mehr als 2.500 € bis zu 10.000 €;
 - 2. den Abschluss von Versicherungen bei einer Jahresprämie von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 €;
 - personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten* der Besoldungsgruppen A 11 – A 13, bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 – 12, sofern die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist;
 - 4. die Führung eines Rechtsstreits bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €;

- 5. die zweckgebundene Annahme und Verwendung von Zuwendungen und Vermächtnissen und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € bis zu 25.000 €, sofern dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fällt;
- 6. die Stundung von Abgaben und Forderungen
 a) von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten in unbegrenzter Höhe,
 b) über 24 Monate von mehr als 25.000 € bis zu 100.000 €;
- 7. Erlass, Niederschlagung und Verzicht auf Forderungen von mehr als 5.000 € bis zu 20.000 €;
- 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen von mehr als 15.000 € bis zu 100.000 €;
- 9. die Festsetzung von Abgaben, Lieferbedingungen und Tarifen, die keiner Satzungsregelung bedürfen;
- 10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € sowie die Festsetzung der Grundsätze für die Veräußerung von Bauplätzen;
- 11. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 10.000 € bis zu 25.000 €;
- 12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €;
- 13. die Grundsätze zur Programmgestaltung des Theater- und Konzertprogramms sowie die Grundsatzangelegenheiten im Volkshochschulwesen;
- 14. Neuaufnahme von Krediten über 2,5 Mio. €.
- 15. die Annahme von Spenden für die Stadt und die städtischen Eigenbetriebe sowie die Vermittlung von Spenden an Dritte bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Vorberatung der Bauleitplanung und die Aufgaben des ständigen Umlegungsausschusses;

- Hoch- und Tiefbau (Bauvorhaben, Straßenbeleuchtung, Versorgung und Entsorgung, Park- und Gartenanlagen, Bade- und Freizeiteinrichtungen) – soweit kein Betriebsausschuss zuständig ist;
- 3. Technische Verwaltung der städt. Gebäude und öffentlichen Einrichtungen;
- 4. Verkehrswesen;
- 5. Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung;
- 6. Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
- 7. Bauhof;
- 8. Abfallbeseitigung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Investitionsvorhaben von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall:
 - 2. die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie von Unterhaltungsarbeiten von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;
 - 3. die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 €:
 - 4. den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bei einem Wert von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 €.

§ 8 Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozialausschuss umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. Soziale Angelegenheiten
 - 2. Kinder- und Kleinkinderbetreuung
 - 3. Jugend- und Seniorenbetreuung
 - 4. Familienangelegenheiten
 - 5. Schulen
 - 6. Sport
 - 7. Vereinswesen

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozialausschuss über:
 - 1. sofern die in Abs. 1 genannten Aufgabengebiete betreffend:
 - a) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Investitionsvorhaben von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;
 - b) die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie von Unterhaltungsarbeiten von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 € im Einzelfall;
 - c) die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar von mehr als 15.000 € bis zu 50.000 €:
 - 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € bis zu 25.000 € an Einrichtungen, die den in Abs. 1 genannten Bereichen zugeordnet sind.

§ 9 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

III. BÜRGERMEISTER*

§ 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters*

- (1) Der Bürgermeister* leitet die Stadtverwaltung. Er* ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zuständig. Er* regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister* erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm* durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

§ 11 Bestellung des Beigeordneten*

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter* als Stellvertreter des Bürgermeisters* bestellt. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister* im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter* des Bürgermeisters* bleibt unberührt.

§ 12 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister*

- (1) Dem Bürgermeister* werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie nicht schon zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder ihm* durch Gesetz übertragen sind:
 - a) Im Bereich der allgemeinen Verwaltung:
 - 1. die Bestellung von Bürgern* zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung vorliegt;
 - die Hinzuziehung sachkundiger Bürger* und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - 3. personalrechtliche Entscheidungen bei Beamten* der Besoldungsgruppen bis A 10, bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen bis 9, im Rahmen des Stellenplans, bei Auszubildenden und Beamtenanwärtern*, sowie bei Kräften der Jugendmusikschule. Entscheidung über eine übertarifliche Stufenzuweisung innerhalb der tariflichen Entgeltgruppe bei Einstellungen bei allen Beschäftigten;
 - 4. die Führung eines Rechtsstreits und der Abschluss eines Vergleiches bei einem voraussichtlichen Streitwert bis zu 25.000 €.
 - b) Im Bereich der Finanzverwaltung:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 100.000 € im Einzelfall;
 - 2. die Stundung von Abgaben und Forderungen
 - 2.1 bis zu 12 Monaten in unbegrenzter Höhe,
 - 2.2 über 12 Monate bis zu 25.000 €:
 - 3. Erlass, Niederschlagung und Verzicht auf Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie keinen Nachtragshaushaltsplan bedingen, bis zu 15.000 € und zu Mehrausgaben, die gleichzeitig oder mit zweckgebundenen Mehreinnahmen zusammenhängen, bis zu 50.000 €;
 - 5. die Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall:
 - 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 - 7. Holzverkäufe:

- 8. die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 2.500 €;
- 9. die zweckgebundene Annahme von Vermächtnissen und die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis 5.000 €;
- 10. die Neuaufnahme von Krediten bis zu 2,5 Mio. € und die Umschuldung von Krediten ohne Begrenzung;
- 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zu 15.000 €;
- 12. den Abschluss von Versicherungen bis zu einer Jahresprämie von 10.000 €;
- 13. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu 100.000 €, die Veräußerung von Bauplätzen nach den vom Verwaltungsausschuss festgesetzten Grundsätzen;
- 14. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 10.000 € sowie Vermietung der städtischen Wohnungen.
- c) Im Bereich der Bauverwaltung:
 - die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie von Unterhaltungsmaßnahmen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 100.000 € im Einzelfall;
 - 2. die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten bis 100.000 € im Einzelfall;
 - 3. die Erteilung von Aufträgen an Architekten*, Ingenieure* und Gutachter* bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19 23 BauGB);
 - 5. die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen bei einem Wert bis zu 15.000 €;
- (2) Der Bürgermeister* wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten auf die Fachbereichsleiter* der Stadtverwaltung zu übertragen.

IV. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einführung der Ortschaftsverfassung und Bildung von Ortschaften

- (1) Es wird die Ortschaftsverfassung eingeführt (§ 67 GemO).
- (2) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet (§ 68 Abs. 1 GemO):

Ortschaft Bierstetten

Ortschaft Bolstern

Ortschaft Bondorf

Ortschaft Braunenweiler

Ortschaft Friedberg

Ortschaft Fulgenstadt

Ortschaft Großtissen

Ortschaft Haid

Ortschaft Hochberg

Ortschaft Lampertsweiler

Ortschaft Moosheim

Ortschaft Renhardsweiler

Ortschaft Wolfartsweiler

Die räumlichen Grenzen der Ortschaften stimmen mit den Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens überein.

(3) In den Ortschaften wird jeweils eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 68 Abs. 4 GemO).

§ 14 Ortschaftsrat

- (1) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet (§ 68 Abs. 2 GemO).
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus

9 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Bierstetten

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Bolstern

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Bondorf

9 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Braunenweiler

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Friedberg

9 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Fulgenstadt

11

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Großtissen

9 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Haid

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Hochberg

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Lampertsweiler

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Moosheim

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Renhardsweiler

7 Mitgliedern (Ortschaftsräten)

in der Ortschaft Wolfartsweiler

§ 15 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle des Gemeinderats im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel bis zu 50.000 € je Einzelfall bei der Erledigung folgender Aufgaben:
 - a) Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Gebäuden:
 - b) Förderung und Unterstützung des dörflichen Eigenlebens, der örtlichen Vereine und Feste;
 - c) Ausbau und Unterhaltung der Ortsstraßen, der Gemeindeverbindungsstraßen und der Feldwege;
 - d) Vatertierhaltung Zuchttierhaltung oder künstliche Besamung;
 - e) Pflege des Ortsbildes und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 - f) Verpachtung der Fischwasser, der Jagd und der Schafweide;
 - g) Unterhaltung der Bäche und Wassergräben, soweit die Gemeinde dazu verpflichtet ist;
 - h) Verpachtung der Grundstücke und Gebäude, wobei ein Einvernehmen mit der Stadtverwaltung herzustellen ist.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 GemO und § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

(3) Der Ortschaftsrat erteilt an Stelle des Gemeinderats die Zustimmung nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes zur Wahl der örtlichen Abteilungsführer* der freiwilligen Feuerwehr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Oktober 2001 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 13. Juli 2009 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Saulgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Saulgau, 27.07.2023

gez. Doris Schröter Bürgermeisterin

¹³